falls dadurch nicht ein unersetzlicher oder unverhältnißmäßiger Schaden bewirkt werden soll, so sind die Grundsätze über Expropriation, und die zwar schleunigen aber für Nothfälle immer noch zu langsamen Formen des Expropriationsverfahrens dem hier vorliegenden Zwecke entschieden nicht entsprechend, und deßhalb, sowie schon nach dem gemeinen Rechte, nach welchem jede vis major eine Ausnahme von der Regel gestattet, sind jene Nothfälle nicht zu denjenigen Fällen zu zählen, auf welche die Grundsätze über Zwangsenteignungen anwendbar sind. Allein diese Ausnahme geht doch nur soweit, als ihr Zweck es verlangt; deßhalb sind die Grundsätze über das Abtretungsverfahren sowie über die vorgängige Entschädigung nicht anwendbar, wohl aber die Grundsätze über die Entschädigung selbst und im Allgemeinen auch die über das Entschädigungsverfahren.

Ueber die Nothwendigkeit der Abtretung, Benutzung oder Zerstörung fremder beweglicher Sachen hat die betreffende Verwaltungsbehörde inmitten der Gefahr zu entscheiden und ihre Befehle sofort vollziehen zu lassen. Die Entschädigung ist dann nach beseitigter Gefahr schleunigst entweder durch gütliche Einigung oder durch gerichtliches Erkenntniß festzusetzen und den Beschädigten auszuantworten; bei der gerichtlichen Entscheidung über die Entschädigungssumme kommen jedoch wiederum die oben erörterten Grundsätze über die Berechnung derselben zur Anwendung.

IX.

Von welchem Zeitpunkt an läuft den Kirchen das quadriennium restitutionis?

von

Herrn Dr. **Vermehren**,

Oberappellationsrath in Jena.

Der Aufsatz des Herrn Dr. jur. Robert Keil zu Weimar im Band 38 dieses Archivs S. 379 folg.: „Noch ein Wort zu

der Streitfrage: von welchem Moment an läuft das quadriennium der restitutio in integrum?“ giebt mir hauptsächlich in einer Hinsicht zu einigen wenigen Bemerkungen Veranlassung, die ich um so weniger unterdrücken möchte, als die in der That seltene Sicherheit und Decidirtheit, mit welcher der Verfasser sich in dem erwähnten Aufsatz vernehmen läßt, hie und da und insbesondere bei den mit der Streitfrage weniger Vertrauten vielleicht den Glauben hervorrufen könnte, als sei die Sache nunmehr ganz zweifellos gestellt, und als beruhe die der Keil'schen entgegengesetzte Ansicht auf einer ganz oberflächlichen Anschauung und durchaus irrigen Auffassung der dabei in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften, was doch in keinem Falle angenommen werden kann.

Es beschäftigt sich nemlich die Abhandlung des Herrn Dr. Keil unter Andern auch mit der Frage: von welchem Zeitpunkt an bei den Kirchen das quadriennium restitutionis zu berechnen sei, ob von dem Zeitpunkt der erlittenen Verletzung, oder, erst von da an, wo die Kirche von dem ihr zugefügten Nachtheil Kenntniß erhalten hat. Er entscheidet sich für das Letztere, indem er die einschlagenden Bestimmungen des canonischen Rechts in diesem Sinne zu erklären versucht, ja die von ihm vertheidigte Ansicht so klar und unumwunden darin ausgesprochen findet, daß ein Zweifel dagegen gar nicht weiter aufkommen könne.[1])

Ganz den nemlichen Gegenstand behandelt nun aber auch ein von mir vor nunmehr 29 Jahren geschriebener Aufsatz, der sich ebenfalls in diesem Archive abgedruckt findet, und in welchem ich, unter Berufung auf die nemlichen Stellen des canonischen Rechtsbuchs, die der Herr Dr. Keil zur Begründung seiner Meinung für so entscheidend ansieht, die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt habe.[2]) Gegen diesen meinen Aufsatz ist daher nun auch ganz hauptsächlich die Deduction des Herrn Dr. Keil gerichtet, und ich bin in der That dabei sehr übel weggekommen, indem mein dortiges „Raisonnement“ geradezu ein „falsches“ genannt wird, meine „Aufstellung“ auf einem „unbegreiflichen Mißver-

1) S. dieses Archiv Bd. 38. S. 392 folg. —
2) S. dieses Archiv Bd. 10. Nr. XVIII.

ständniß" beruhen soll, selbst „der flüchtigste Blick lehren soll, daß in den betreffenden Gesetzen ausdrücklich mit dürren Worten stehe, was nach meiner Ansicht mit keinem Worte darin gesagt sei" u. s. w. Ich lasse ganz dahin gestellt sein, ob es nicht dem Herrn Dr. Keil mehr angestanden hätte, seine kritischen Erörterungen von dergleichen Ausschreitungen frei zu halten. Fast scheint es, als ob derselbe im Geheimen durch die ähnliche Aeußerung von Burchardi: „es sei ihm völlig unerklärlich, wie ich behaupten könne, daß die Rücksicht auf Kenntniß der Läsion und überhaupt auf experiundi potestas gerade mit diesen Stellen unvereinbar sei",[3] zu einer derartigen Kritik veranlaßt und ermuthigt worden sei, denn Herr Dr. Keil hat das Burchardi'sche Werk in seinem Aufsatze vielfach benutzt und angeführt, und es ist ihm daher auch die betreffende Note 55 gewiß nicht entgangen, gerade auf diese Note ist aber nirgends Bezug genommen. Dem sei indeß wie ihm wolle, so tröste ich mich zunächst damit, daß meine Ansicht in keinem Falle allein steht, sondern von namhaften Rechtsgelehrten getheilt wird, wie sowohl schon aus meinem früheren Aufsatze hervorgeht, als sich auch noch aus dem Nachfolgenden ergeben wird. Sodann glaube ich aber auch nachweisen zu können, daß die hier in Frage stehenden Gesetze sich in keinem Falle mit solcher Bestimmtheit über die angeregte Streitfrage aussprechen, wie vom Herrn Dr. Keil behauptet wird, und daß daher von „einem unbegreiflichen Mißverständniß derselben" gewiß nicht die Rede sein kann. In dieser letztern Beziehung betrachte ich die nachstehende Erörterung als einen ergänzenden Nachtrag zu meinem früheren Aufsatz, mit dessen Ausführungen ich mich auch gegenwärtig noch im Wesentlichen einverstanden erklären muß, so gern ich auch zugestehe, daß sich in formeller Hinsicht Manches daran ausstellen läßt.

Wie bemerkt, kommt es bei der vorliegenden Streitfrage hauptsächlich auf die Erklärung einiger Stellen des canonischen Rechtsbuchs an, und ich bin daher genöthigt, zur bequemeren Uebersicht der Streitpunkte und um die verschiedene Auffassung

---

3) Die Lehre v. der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. S. 524. Note 55. —

jener Gesetzstellen sofort anschaulich zu machen, dieselben hier wörtlich einzurücken. Die erste dieser Stellen ist das cap. 1 in 6to de rest. in integr. (1, 21). Sie lautet dahin:

„Ecclesia, quae ad retractandam sententiam, vel contractum, per beneficium restitutionis in integrum, postulat se admitti; si quadriennii spatium post sit lapsum, et negligenter omiserit, non est ad beneficium hujusmodi admittenda; nisi praevaricationis, vel fraudis manifestae probetur super hoc intervenisse commentum; aut alia, rationabilis causa subsit, quae superiorem movere debeat ad idem beneficium concedendum."

Herr Dr. Keil findet nun namentlich in den Worten: „et negligenter omiserit" auf das deutlichste ausgesprochen, daß das quadriennium restitutionis erst von dem Zeitpunkt an zu laufen beginne, wo die Kirche von der geschehenen Verletzung Kenntniß erlangt hat, indem erfordert werde, daß der Kirche in Betreff der Nachsuchung der Restitution eine Nachlässigkeit zur Last falle, eine solche aber derselben nicht beigemessen werden könne, wenn sie von der ihr zugefügten Beschädigung nichts wisse. In dieser Unkenntniß der Verletzung liege ein genügender Entschuldigungsgrund wegen nicht zeitig angebrachten Restitutionsgesuchs, welcher nicht weniger zu berücksichtigen sei, als die übrigen in dem Gesetz ausdrücklich angeführten Verhinderungsursachen, wie das praevaricationis vel fraudis manifestae commentum, welche eine der Kirche beizumessende Nachlässigkeit ausschließen und die Zulassung der Restitution auch noch nach Ablauf des Quadrienniums als angemessen erscheinen lassen. Hierauf weise auch noch die in dem Gesetz zugleich erwähnte alia rationabilis causa hin, wonach es überhaupt dem Ermessen des Richters anheim gegeben sei, in geeigneten Fällen auch noch nach Ablauf der gesetzlichen Restitutionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.[4]

Es leuchtet jedoch zuvörderst von selbst ein, daß hiernach eine bestimmte und ausdrückliche Vorschrift darüber, daß der Lauf des Quadrienniums nicht von dem Zeitpunkt der Läsion, sondern von da an, wo die Kirche die Verletzung in Erfahrung gebracht

4) Dieses Archiv Bd. 38. S. 396 folg.

hat, zu rechnen sei, in dem angeführten cap. 1 nicht enthalten ist und daß daher von „dürren Worten", womit dieß in dem Gesetz ausdrücklich gesagt sein soll, nichts zu ersehen ist. Vielmehr wäre nach der obigen Deduction eine solche Bestimmung nur auf indirectem Wege insoferne daraus abzuleiten, als das Gesetz, um die Kirche von der Restitutionswohlthat für ausgeschlossen ansehen zu können, neben dem Ablauf der vierjährigen Restitutionsfrist zugleich erfordert, daß der Kirche dabei eine Nachlässigkeit zur Last fallen müsse, hieraus aber nun weiter zu folgern wäre, daß sie Kenntniß von der Verletzung gehabt haben müsse, indem sie außerdem nicht für nachlässig angesehen werden könne. Ausdrücklich wird zur Ausschließung der Restitution nur erfordert: einmal, daß die vierjährige Restitutionsfrist abgelaufen ist, und sodann, daß die Kirche sich dabei einer Nachlässigkeit schuldig gemacht hat, daß ihr im Betreff der unterlassenen Nachsuchung der Restitution während des gesetzlichen Quadrienniums eine culpa beizumessen ist. Aus diesem letzteren Umstand wird dann erst weiter geschlossen, daß, da die Kirche nur alsdann für nachlässig angesehen werden könne, wenn ihr die Verletzung bekannt gewesen und sie dann gleichwohl die Nachsuchung der Restitution innerhalb der gesetzlichen Frist unterlassen hat, eben diese Kenntniß der Läsion vorausgesetzt werden müsse, um den Zeitpunkt des Laufs des Quadrienniums als eingetreten annehmen zu können. Mit klaren und bestimmten Worten ist demnach, ich muß dieß auch gegenwärtig wiederholen, in dem angeführten Gesetz in keinem Falle bemerkt, daß das quadriennium restitutionis erst von dem Zeitpunkt der erlangten Wissenschaft zu rechnen sei, vielmehr kann man zu einer solchen Annahme nur dadurch gelangen, daß man die Worte „et negligenter omiserit" in der angegebenen Weise zu erklären versucht.

Allein abgesehen davon, daß hienach das Gesetz in keinem Falle eine bestimmte und ausdrückliche Vorschrift darüber enthält, daß der Lauf des Quadrienniums erst von da an beginnen solle, wo die Kirche den ihr zugefügten Nachtheil erfahren hat, ist auch überhaupt kein hinreichender Grund vorhanden, welcher zu einer solchen Auffassung des Gesetzes berechtigen könnte. Dasselbe stellt als Grundsatz auf, daß den Kirchen zur Nachsuchung der Restitution ein quadriennium gestattet sein solle. Hierbei mußte sich

dem Gesetzgeber zugleich die Frage aufwerfen, von welchem Zeitpunkt an dieses Quadriennium zu berechnen sein solle. Er hatte die Wahl, den Lauf der Restitutionsfrist entweder von dem Zeitpunkt der erlittenen Läsion, oder von da an beginnen zu lassen, wo die Kirche von dem ihr zugefügten Nachtheil Kenntniß erhalten hatte, denn Beides zu verbinden war ja nicht wohl möglich, da, wenn die Läsion entscheidet, der Zeitpunkt der erlangten Wissenschaft als gleichgültig erscheinen muß, und umgekehrt, wenn Alles auf die Kenntniß von der erlittenen Läsion ankommen soll, der Zeitpunkt der stattgefundenen Verletzung nicht weiter in Betracht zu ziehen ist. Man muß annehmen, daß der Gesetzgeber in der Wichtigkeit und Bedeutsamkeit dieser Alternative nun auch Grund genug gefunden haben werde, sich mit Entschiedenheit und Bestimmtheit in der einen oder der andern Beziehung zu erklären, und daher entweder den Zeitpunkt der Läsion oder den der erlangten Wissenschaft als Anfangspunkt für den Lauf des Quadrienniums so bestimmt als möglich hervorzuheben. Dieß ist denn nun auch geschehen, denn es verordnet das cap. 1 in 6to de in integr. rest. in den Worten: „si quadriennii spatium post sit lapsum — — non est ad beneficium hujusmodi admittenda“, daß, wenn von der ergangenen Sentenz oder von dem abgeschlossenen Contract an vier Jahre fruchtlos abgelaufen sind, die Kirche die Restitutionswohlthat nicht mehr solle in Anspruch nehmen können, und stellt somit mit aller Bestimmtheit und Deutlichkeit die Regel auf, daß von dem Zeitpunkt der Verletzung an die vierjährige Restitutionsfrist gerechnet werden solle. An diese ausdrückliche und unzweideutige Vorschrift muß man sich daher auch ganz vorzugsweise halten und hierin den Hauptgesichtspunkt erkennen, durch den der Gesetzgeber bei der Entscheidung rücksichtlich der oben erwähnten sich ihm darbietenden zweifachen Möglichkeit geleitet worden ist. Es sind nun zwar auch noch die Worte hinzugefügt: „et negligenter omiserit“, es enthalten dieselben aber in keinem Falle eine bestimmte und unumwundene Erklärung darüber, daß die Kenntniß von der erlittenen Verletzung den Anfangspunkt für den Lauf des Quadrienniums bilden solle, vielmehr würde dieß, wie oben bemerkt worden ist, nur implicite darin enthalten sein und es vorerst noch einer weiteren Schlußfolgerung bedürfen, um zu

einer solchen Annahme gelangen zu können. Wäre es die Absicht des Gesetzes gewesen, den Lauf des Quadrienniums erst von dem Zeitpunkt der erlangten Kenntniß beginnen zu lassen, so wäre in der That nicht abzusehen, weßhalb dieß nicht geradezu und mit bestimmten Worten ausgesprochen worden wäre und weßhalb dieß in so versteckter Weise geschehen sein sollte, während, wie bemerkt, doch hinreichender Grund vorhanden war, sich hierüber deutlich zu erklären, ja, bei der daneben bestehenden Möglichkeit, den Lauf des Quadrienniums sofort vom Zeitpunkt der Läsion zu rechnen, dieß selbst als nothwendig erschien.[5] Unter diesen Umständen, und da die Worte: „et negligenter omiserit" die Absicht des Gesetzgebers nicht mit der erforderlichen Klarheit erkennen lassen, dieselben in keinem Falle von der Art sind, um diese Absicht sofort zur unmittelbaren Anschauung zu bringen, kann daher auch nicht angenommen werden, daß d a r i n die Entscheidung der vorliegenden Frage zu suchen sei, zumal eine solche im entgegengesetzten Sinne und weit bestimmter aus dem sonstigen Inhalt des Gesetzes entnommen werden kann.

Gleichwohl sind die Worte: „et negligenter omiserit" nicht ohne Bedeutung. Nicht wenig wird es aber ohne Zweifel zur Bestätigung des Obigen beitragen, wenn sich nachweisen läßt, in welcher a n d e r e n W e i s e dieselben aufzufassen seien. Darüber möge Folgendes bemerkt werden: Nicht nur von demjenigen, welcher die Verletzung kennt und demungeachtet die vierjährige Restitutionsfrist ungenutzt vorübergehen läßt, läßt sich sagen, daß er nachlässig zu Werke gegangen sei, sondern auch derjenige ist der Regel nach von dem Vorwurfe der Nächlässigkeit nicht freizusprechen, welcher es unterläßt, sich mit den ihn betreffenden Verhältnissen und Angelegenheiten bekannt zu machen und sich in dieser Bekanntschaft zu erhalten. Wer sich vor möglichem Nachtheil bewahren will, muß sich um seine Angelegenheiten bekümmern. Thut er dieß nicht und entsteht ihm hieraus Schaden, so hat er es lediglich sich selbst beizumessen, wenn ihm nun nicht weiter ge-

---

5) Ganz bestimmt heißt es daher auch in l. 12. C. de praescr. long. temp. (7, 33) — „nulla s c i e n t i a vel i g n o r a n t i a exspectanda ne altera dubitationis inextricabilis oriatur occasio." —

holfen werden kann. Läßt er darüber sogar einen Zeitraum von vier Jahren verstreichen, so ist alsdann nur um so weniger ein Bedenken vorhanden, ihm die Schuld davon zuzuschreiben, daß ihm das Schaden bringende und Schaden drohende Ereigniß unbekannt blieb und folgeweis es auch versäumt wurde, von den zur Abwendung der erlittenen Verletzung eingeräumten Rechtsmitteln Gebrauch zu machen. Von einem solchen muß der Regel nach angenommen werden, daß die Versäumniß durch seine Schuld herbeigeführt worden sei, daß er es an der gehörigen Umsicht und Aufmerksamkeit fehlen ließ und daß er überhaupt nachlässig zu Werke gegangen sei. Von ihm kann mit allem Grunde behauptet werden, daß er das ihm eingeräumte quadriennium negligenter omiserit, ganz abgesehen davon, ob er von dem Schaden zufügenden Ereigniß, von der verletzenden Handlung noch besonders in Kenntniß gesetzt war oder nicht. Hiernach ist dann aber auch kein hinreichender Grund vorhanden, bei den Worten: „et negligenter omiserit“ vorzugsweise an die Kenntniß von der Läsion zu denken und diese als die Bedingung und Voraussetzung der anzunehmenden Nachlässigkeit ansehen zu wollen, denn nachlässig ist, wie bemerkt, überhaupt derjenige zu nennen, der in seinen Angelegenheiten mit so wenig Umsicht und Vigilanz verfuhr, daß ihm innerhalb eines vierjährigen Zeitraums eine erlittene Verletzung entgehen konnte. Das Gesetz will nur sagen: eine Kirche, welche so nachlässig ist, daß sie vier Jahre von Zeit der vorgekommenen Läsion vergehen läßt, ohne von der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Gebrauch zu machen, ist späterhin nicht weiter zuzulassen. Dasselbe stellt als Regel auf: wenn von Zeit der Läsion vier Jahre verflossen sind und der Kirche hierbei nicht ein besonderer Entschuldigungsgrund zur Seite steht, so ist sie des beneficium restitutionis für verlustig zu achten. Daß dergleichen Entschuldigungsgründe vorhanden sein können, ist nicht zu bezweifeln. Es werden in dem Gesetze selbst nicht nur ausdrücklich als Beispiele das praevaricationis vel fraudis manifestae commentum angeführt, sondern auch noch andere Fälle in den Worten: „aut alia rationabilis causa subsit“ zur geeigneten Berücksichtigung vorbehalten.[6]) Sind aber dergleichen besondere Ent=

6) Auf die Unbekanntschaft mit der Läsion diese Worte zu beziehen,

schuldigungsgründe nicht vorhanden, so entscheidet einzig und allein der Ablauf des Quadrienniums von Zeit der Läsion an, ohne Rücksicht auf die Kenntniß der Verletzung, da man der Regel nach annehmen muß, daß, wenn vier Jahre fruchtlos verlaufen sind, die Kirche negligenter omiserit, von der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Gebrauch zu machen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß, wenn die Kirche auf den Grund von dergleichen besonderen Entschuldigungsgründen auch noch nach Ablauf des Quadrienniums ausnahmsweise mit der Restitutionswohlthat zugelassen zu werden verlangt, dieselbe den Beweis dieser Gründe übernehmen muß, da alsdann lediglich hierauf die Statthaftigkeit des Restitutionsgesuchs beruht.

Alles Bisherige gilt denn nun auch von dem cap. 2 in 6to de rest. in integr., wo, in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem cap. 1, gesagt ist:

„Si adversus confessionem in judicio a se factam, laesa ecclesia beneficium restitutionis in integrum, intra quadriennium ab ipsius confessionis tempore computandum, petere negligenter omittat; non est (nisi aliquid rationabile appareat „quod aliud suaserit faciendum) ad hoc petendum alterius admittenda."

Hierbei ist nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorschrift, daß der Lauf des Quadrienniums von der Läsion an zu berechnen sei, hier fast noch prägnanter hervortritt, als in dem vorhin betrachteten cap. 1. Denn, während man bei diesem letzteren wegen der Trennung der Sätze, nemlich: „si quadriennii spatium post sit lapsum", und sodann: „et negligenter omiserit", versucht sein könnte, anzunehmen, daß zu dem Erforderniß des

---

dafür liegt überall kein Grund vor. Es erscheint dieß aber um so weniger zulässig, als die unmittelbar vorher aufgestellte Regel alsdann dadurch wieder aufgehoben sein würde, und die angeführten Beispiele von Ausnahmen, nemlich das praevaricationis vel fraudis manifestae commentum, im Gegentheil zu erkennen geben, daß man dabei an ganz besondere, und wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit auch besonders zu berücksichtigende Fälle zu denken habe. Ueberhaupt sind jene Worte so unbestimmt, daß sich daraus etwas hierher Bezügliches mit irgend einiger Zuverlässigkeit gar nicht wohl ableiten läßt. —

Zeitablaufs noch ein weiteres, besonderes und selbstständiges Erforderniß, was in den Worten: „et negligenter omiserit“ ausgedrückt wäre, hinzutreten müßte, faßt das cap. 2 die Vorschrift in den Worten: „si — — intra quadriennium ab ipsius confessionis tempore computandum, petere negligenter omittat“ in einer Weise zusammen, daß man darnach nicht in Zweifel sein kann, es solle als Anfangspunkt für die Berechnung des Quadrienniums die Zeit der vorgekommenen Verletzung bestimmt werden. Unbedingt heißt es ja: „ab ipsius confessionis tempore computandum.“ Unterläßt es daher die Kirche, innerhalb der vorgeschriebenen Frist um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzusuchen, was ihr der Regel nach als Nachlässigkeit zur Last zu legen ist, so ist sie nicht weiter zuzulassen. Unmöglich kann man wegen der Worte: „petere negligenter omittat“ annehmen, daß der Kirche, um den Lauf des Quadrienniums als begonnen ansehen zu können, die Verletzung bekannt sein müsse. Denn ganz unmittelbar vorher war ja auf das Bestimmteste und ohne alle Einschränkung gesagt, daß das quadriennium restitutionis von Zeit der Läsion an gerechnet werden solle.[7])

Endlich ist in der clem. un. de restit. in integr. (1, 11) bestimmt:

„Ab ecclesia adversus lapsum temporis, in quo se laesam affirmat, in integrum restitutio peti potest; et causa restitutionis hujusmodi finiri debet intra quadriennium continuum a tempore laesionis, etiamsi minus quadriennio tempus laesionis existat. Sed non fiat restitutio, nisi ad tantum tempus, quantum se laesam fore probabit.“

Da hier des negligenter omittere nicht einmal gedacht wird, vielmehr ganz allgemein nur des tempus laesionis Erwähnung geschieht, so können die oben berührten Bedenken hierbei nicht einmal weiter in Betracht kommen. Unbezweifelt wird aber durch dieses Gesetz die obige Auslegung der cap. 1 und 2 in 6to de restit. in integr. sehr wesentlich unterstützt und bestätigt, denn unbegreif-

7) Von den Worten: „nisi aliquid rationabile etc.“ gilt das in der vorigen Note Bemerkte.

lich wäre es doch in der That, daß hier einzig und allein das tempus laesionis als Anfangstermin für das quadriennium restitutionis bezeichnet würde, wenn nicht dieß, sondern die Kenntniß der erlittenen Verletzung als das entscheidende Moment zu betrachten wäre.

Herr Dr. Keil erwähnt im Verlaufe seiner Erörterungen auch einer culpa der Kirche, die sich auf die Unbekanntschaft mit der erlittenen Verletzung beziehen soll, und erfordert, daß der Kirche eine solche culpa nicht zur Last fallen dürfe, wenn sie nach Ablauf des Quadrienniums mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelassen sein wolle. Diese culpa soll auch vermuthet, der behauptete Entschuldigungsgrund dagegen von der Kirche zu beweisen sein.[8] Hiernach reicht also die Unbekanntschaft mit der Läsion zur Begründung des Restitutionsgesuchs an und für sich nicht hin, sondern es ist ferner erforderlich, daß der Kirche eine Verschuldung im Betreff ihrer Unkenntniß nicht beigemessen werden könne. Ohne Zweifel liegt derselben daher auch ob, Falls sie noch nach Ablauf des Quadrienniums Restitution erhalten will, nicht nur hinsichtlich dieser Unbekanntschaft mit der Läsion, sondern auch in Ansehung des ferneren Umstandes, daß sie dabei außer Schuld sei, den Beweis zu übernehmen, da diese beiden Thatsachen die Statthaftigkeit des Gesuchs bedingen und überdem für das Dasein der culpa die Vermuthung streiten soll. Nun entsteht aber zunächst die Frage, wie überhaupt der Kirche es möglich sein werde, den Beweis der allgemeinen Negative, daß sie keine Schuld treffe, zu führen. Es wird sich ferner fragen, wie weit man hierbei zu gehen habe und was der Kirche im einzelnen Falle als Schuld angerechnet werden könne. Nothwendig werden die Ansichten hierüber differiren, je nachdem man bei der Beurtheilung des Falles einen strengeren oder milderen Maßstab zu Grunde legt. Wird sich nicht in der Regel behaupten lassen, daß, wenn die Kirche mit noch mehr Umsicht verfahren, wenn sie noch aufmerksamer gewesen wäre, sie sich von der ihr zugefügten Verletzung dennoch die nöthige Kenntniß hätte verschaffen können, und daß sie daher doch nicht von aller culpa freigesprochen werden

8) Dieses Archiv Bd. 38. S. 397, 398, 401.

könne? Man sieht leicht, wie schwankend und unsicher sich hiernach das ganze Verhältniß gestalten muß und wie dabei am Ende Alles der zufälligen Individualität des Richters anheim gegeben ist. Um so weniger kann es daher wohl zweifelhaft sein, daß eine Ansicht für verwerflich geachtet werden müsse, die nothwendig zu so ganz absonderlichen Consequenzen führt, und von welcher sich ebendeßhalb nicht annehmen läßt, daß sie mit dem Willen und der Absicht des Gesetzgebers übereinstimme. Dagegen harmonirt es vollkommen mit den Anforderungen der Vernunft und der Gerechtigkeit, daß Jemand, dem während eines vierjährigen Zeitraums eine ihm widerfahrene Verletzung entgehen konnte, als ein nachlässiger Verwalter seiner Angelegenheiten und einer weiteren Rechtsbegünstigung nicht mehr für würdig angesehen wird, da man einer Seits eine derartige Unachtsamkeit regelmäßig überhaupt nicht voraussetzen kann, und anderer Seits mit dem quadriennium jedenfalls ein hinreichend langer Zeitraum gewährt wird, um sich vor möglichen Nachtheil sichern zu können. Daß es Fälle geben könne, wo der Verletzte wegen seiner Unbekanntschaft mit der Läsion als entschuldigt anzusehen ist, mag nicht bezweifelt werden. Auf dergleichen seltene Ausnahmen ist aber das Gesetz nicht berechnet, welches zunächst bezweckt, eine den gewöhnlichen Verhältnissen entsprechende und für diese ausreichende Norm aufzustellen.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß ich mich hinsichtlich der hier vertheidigten Ansicht zugleich auf die Uebereinstimmung mehrerer angesehener Rechtslehrer zu berufen vermag. Schon in meinem früheren Aufsatz habe ich als solche, welche der richtigen Meinung folgen, von Wening-Ingenheim und Seuffert genannt.[9] Von denjenigen juristischen Schriftstellern, welche sich später für die nemliche Ansicht erklärt haben, erwähne ich zunächst Schweppe (Mejer),[10] welcher sagt:

„Im Uebrigen läuft den Städten und Kirchen die Verjährung des Restitutionsgesuchs von dem Augenblicke der erlittenen Läsion an",

---

9) Dieses Archiv Bd. 10. S. 393. Note 1.

10) Das Röm. Privatrecht. (4. Ausg.) Bd. V. §. 993 und besonders Note 3.

und in einer Note hiezu bemerkt:

„Wenn man in der Praxis von dem Augenblicke der erfahrenen Verkürzung oder gar von dem des Abganges des benachtheiligenden Vorstehers vom Amte rechnen will, so widerspricht dieß den gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar."

Auch Mühlenbruch,[11] weit entfernt, die gegentheilige Ansicht mit Bestimmtheit zu billigen, bemerkt vielmehr nur:

„— — und auch das canonische Recht scheint dieß (daß nemlich das quadriennium restitutionis ratione initii utile sei) für die Restitution der Kirchen anzunehmen."

Dagegen hat von Vangerow[12] näher ausgeführt, daß auch bei der Restitution der Städte, Kirchen und Klöster der Augenblick der geschehenen Läsion entscheidend sei; und ebenso erklärt sich Puchta[13] auf das Bestimmteste dahin:

„Die Frist läuft bei der Restitution wegen Minderjährigkeit von der Zeit der erlangten Großjährigkeit; bei den juristischen Personen, denen die jura minorum verliehen sind, von dem Zeitpunkte der Läsion."

Zu den soeben Angeführten kommt endlich auch noch Unterholzner,[14] welcher, ganz im Einklang mit der hier vertheidigten Ansicht, sich folgendermaßen ausgesprochen hat:

„Bei der den Kirchen zu ertheilenden in integrum restitutio beginnt der Lauf der Verjährung in der Regel mit dem Augenblicke der Verletzung. In außerordentlichen Fällen (z. B. wegen Einwirkung von Betrug) wird jedoch mit billiger Berücksichtigung der Anfang der Verjährung weiter hinausgeschoben."

Die beiden zuletzt genannten Schriftsteller hat Herr Dr. Keil selbst mit unter seinen Gegnern aufgeführt, und er macht daher auch Beiden den Vorwurf, daß sie übersehen hätten, daß cap. 1 und 2 in 6to de rest. in integr. so wesentliche Modificationen

---

11) Lehrbuch des Pandecten-Rechts. (4. Ausg. von Madai.) Th. I. §. 160. Note 4.

12) Lehrbuch der Pandecten. (6. Aufl.) B. I. S. 353.

13) Pandecten. (7. Ausg.) §. 103 und besonders Note c.

14) Ausführliche Entwickelung der gesammten Verjährungslehre. Bd. II. §. 152. Nr. II. S. 12.

des Satzes, daß das quadriennium ohne Rücksicht auf die Kenntniß des Restitutionsberechtigten von der Läsion an laufen solle, enthielten, daß im Grunde genommen die dem Römischen Recht widersprechende Ansicht für die Kirche recipirt sei.[15]

Sämmtliche oben angeführte Schriftsteller beziehen sich übrigens zur Begründung ihrer Ansicht ohne Weiteres auf die nemlichen Stellen des canonischen Rechtsbuchs, welche oben einer näheren Erörterung unterworfen worden sind. Sie müssen dieselben daher nothwendig eben so für beweisend angesehen haben, wie es von mir sowohl jetzt als früher geschehen ist.[16]

Endlich erlaube ich mir noch auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

1) Das Römische Recht geht bekanntlich sowohl bei der Verjährung überhaupt, als auch insbesondere bei dem quadriennium restitutionis,[17] und namentlich bei der restitutio minorum, welche im canonischen Recht auf die Kirchen übertragen worden ist,[18] im Allgemeinen von dem Grundsatz aus, daß dabei auf die Kenntniß von der Läsion keine Rücksicht zu nehmen sei. Es würde daher eine wesentliche Abänderung des früheren Rechts enthalten,

---

15) Dieses Archiv Bd. 38. S. 404.

16) Auch Glück Erl. der Pandecten Th. V. §. 439. S. 445 bemerkt unter Berufung auf die nemlichen Gesetze, daß nach ausdrücklicher Vorschrift des canonischen Rechts der vierjährige Zeitraum, welcher den Kirchen und andern piis corporibus zur Nachsuchung der Restitution gegeben ist, gleich von Zeit der erlittenen Läsion anfange. Indeß ist derselbe später (Th. VI. §. 465. S. 25.) wieder andern Sinnes geworden. — Dagegen findet sich auch in Kritz Sammlung von Rechtsfällen Bd. II. S. 19 folg. eine ausführliche Erörterung der gegenwärtigen Streitfrage, und die Entscheidung derselben dahin: daß nach canonischem wie nach römischem Recht das quaedriennium restit. in integr. auch solcher Rechtssubjecte, denen diese Rechtswohlthat nach Analogie der restit. ob aetatem zusteht, unbedingt von keinem andern Zeitpunkte als von dem der stattgefundenen Verletzung an zu berechnen sei.

17) L. 7. C. de temp. in integr. restitut. (2, 53) — l. 12. C. de praescr. long. temp. (7, 33) — Burchardi a. a. O. S. 515 folg. — von Savigny System des heut. Röm. Rechts Bd. III. S. 407 folg. —

18) S. meinen früheren Aufsatz in diesem Archiv Bd. 10. S. 393 folg. und die übrigen bei Mühlenbruch a. a. O. Th. I. §. 160. Note 4 Angeführten, sowie v. Vangerow Pand. Bd. I. S. 350 folg.

wenn bei den Kirchen der Lauf des quadriennium restitutionis erst von der erlangten Wissenschaft an gerechnet werden sollte. Nach bekannten Auslegungsregeln sind nun aber im Zweifel correctorische Gesetze nicht anzunehmen, vielmehr ist das neuere Recht in dem Sinne zu verstehen, wonach es sich am wenigsten von den bisher bestandenen Rechtsgrundsätzen entfernt. Ueberdem handelt es sich in Ansehung der Restitutionswohlthat der Kirchen um ein jus singulare, was einer stricten Interpretation unterliegt. 19)

2) Die gegentheilige Ansicht würde dazu führen, daß nach vielen Jahren noch, überhaupt nach einem seiner Dauer nach ganz unbegrenzten Zeitraum noch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden könnte, wenn nemlich die Kirche erst da von der ihr widerfahrenen Verletzung Kenntniß erhält. Es leuchtet aber von selbst ein, welche Uebelstände hiemit verbunden sein würden und wie dadurch die Rechtssicherheit ohne allen zureichenden Grund gefährdet werden würde.

3) Dagegen ist nicht zu befürchten, daß dem kirchlichen Interesse durch die Berechnung des quadriennium restitutionis von Zeit der Läsion an ein irgend bemerkenswerther Nachtheil zugefügt werde, da bei nur einigermaßen umsichtiger Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ein vierjähriger Zeitraum ohne Zweifel vollkommen ausreichen wird, um die Kirche vor Schaden zu bewahren. In außerordentlichen Fällen wird ja derselben aber ausnahmsweise auch noch außerordentliche Rechtshülfe gewährt. 20)

Schließlich finde ich mich veranlaßt, nochmals ausdrücklich zu bemerken, daß ich mit den obigen Erörterungen lediglich beabsichtigt habe, zur Erledigung der Streitfrage nach Kräften beizutragen. Nicht im Entferntesten bin ich aber gemeint, mich mit dem Herrn Dr. Keil etwa in einen ferneren literärischen Streit einzulassen.

---

19) L. 32. §. 6. C. de appell. et consultat. (7, 62) — Thibaut, Theorie der log. Auslegung §. 15. S. 51.

20) S. oben und besonders Note 6.